

An
Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft
Referat 321
53123 Bonn



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt



bmt

bund gegen missbrauch der tiere e.v.



Stellungnahme zum Referenten-Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (FerkNarkSachV)

Sehr geehrte Frau ..., sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum *Referenten-Entwurf der Verordnung zur Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen*. Unsere Stellungnahme wurde gemeinsam mit der Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt, Bund gegen Missbrauch der Tiere, Bundesverband Tierschutz und VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz erarbeitet.

Mit dieser Stellungnahme sprechen wir uns gegen eine Verordnung zur Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen und für die Beibehaltung des Tierärztevorbehalts zur Durchführung der Isoflurannarkose aus.

Mit unserem Positionspapier vom Oktober 2017¹ priorisieren wir die Ebermast mit und ohne Immunokastration. Die chirurgische Kastration und die damit einhergehende Anästhesie sollten als weitere Alternative zur betäubungslosen Ferkelkastration ausschließlich dem Tierarzt vorbehalten sein. Aufgrund der systemimmanenten Probleme bei der Anwendung der Isoflurannarkose sollte dieses Verfahren auch nur als Brückentechnologie fungieren, bis die Ebermast mit und ohne Immunokastration in der Breite Eingang in die Praxis gefunden hat.

Unsere Begründungen sind nachstehend aufgeführt:

1. Der Schutz der Tiere muss im Sinne des Tierschutzgesetzes oberste Priorität haben

- 1.1 Es gibt keine wissenschaftliche Begründung, die rechtfertigen würde, warum Ferkel im Gesetz anders als Hunde und Katzen behandelt werden sollten, für deren Narkose ebenfalls der Tierärztevorbehalt gilt. In der Humanmedizin ist die Anwendung von Narkosen sogar nur Fachärzten vorbehalten.

- 1.2 Die Begründung, warum bei Ferkeln anderes Recht gelten soll, ist rein ökonomischer Natur, wie auch im Referentenentwurf unter Pkt. A beschrieben. Dem Tierschutzgedanken, der ja Auslöser der Debatte um eine Betäubungspflicht war, wird hier nicht Rechnung getragen. Stattdessen wird der vorgeschlagene Kompromiss zu weiterem, vorhersehbarem Tierleid führen. Um dies zu verhindern, dürfen jetzt die Anforderungen an eine Anästhesie nicht heruntergeschraubt werden, sondern vielmehr müssen die anderen Möglichkeiten wie die Ebermast mit und ohne Impfung gegen Ebergeruch gefördert und in die Breite gebracht werden.

2. Effektive Betäubungsrate unter Isofluran ist häufig nicht zufriedenstellend

- 2.1 Bereits geringfügige Abweichungen des Isoflurangehaltes während der Narkose führen zu starken Schwankungen der Narkosetiefe. Diese sind zum Beispiel auf Anwendungsfehler und nicht passende Masken zurückzuführen. Daher ist eine Anwendung durch den Tierarzt zwingend erforderlich.
- 2.2 Auch in Abhängigkeit des Alters schwankt die Betäubungseffektivität zwischen 55 und 77 %. Daher sollten die Beurteilung und die Steuerung der Narkosetiefe ausschließlich vom behandelnden Veterinärmediziner durchgeführt werden.

3. Keine Schmerzausschaltung unter Isofluran

- 3.1 Isofluran verfügt über eine geringe schmerzausschaltende Wirkung während der Dauer der Anästhesie. Aus diesem Grunde muss die Narkose gemeinsam mit einem injizierbaren Schmerzmittel durch den Tierarzt sichergestellt und dokumentiert werden.

4. Narkosegase, Narkosegeräte und deren Einsatz gehören nicht in Laienhände

- 4.1 Die Anästhesie unter Isofluran gehört nicht in Laienhand. Sie ist ein massiver Eingriff in das Nervensystem des Tieres und stellt immer ein Risiko dar. Swissmedic² weist darauf hin, dass die Bedienung eines Narkosegeräts eine entsprechende medizinische Fachkenntnis erfordert. Darüber hinaus muss während der Anwendung die Körpertemperatur der Ferkel überwacht werden, da beim Einsatz von Isofluran bei kleineren Tieren sehr schnell eine Unterkühlung auftreten kann. Weitere bekannte Risiken sind eine herabgesetzte Atmung, ein verlangsamter Herzschlag und starker Blutdruckabfall. Tierärzte haben eine intensive Ausbildung in verschiedenen Disziplinen, die notwendig ist, um Narkosetauglichkeit zu prüfen und um auf entsprechende meist lebensbedrohliche Zwischenfälle reagieren zu können. Erfahrungen aus der Schweiz zeigen, dass es durch den Einsatz von Laien und entsprechend hohen Tierzahlen häufig zu einer ungenügenden Betäubungswirkung, hohen Verlustquoten und zu unsachgemäßem Umgang mit betäubten Tieren durch Akkordarbeit kommt. Dies bestätigt unsere Forderung, dass sowohl Eingriffe am Tier, welche eine Anästhesie erfordern, als auch die Anästhesie selbst weiterhin in der alleinigen Zuständigkeit der Tierärzte liegen müssen.

5. Isofluran als klimaschädigende Substanz

- 5.1 Isofluran gilt als klimaschädigend und kann als FCKW-ähnliche Substanz für die Zerstörung der Ozonschicht mitverantwortlich sein. Als Treibhausgas ist es rund 500-mal stärker klimawirksam als CO₂. Darum muss bei den zugelassenen Präparaten und Geräten der Nachweis erbracht werden, dass Isofluran unter Praxisbedingungen nicht direkt in die Umgebungsluft gelangt.

6. Gesundheitsrisiken für den Anwender

- 6.1 Isofluran ist sehr leicht flüchtig. Die Räume, in denen Isofluran eingesetzt wird, müssen darum gut belüftet sein und sollten mit einem aktiven Abzug ausgerüstet sein. Dies kann beim Einsatz im Ferkelstall nicht ohne Weiteres sichergestellt werden. Untersuchungen aus der Schweiz haben unter anderem eine unzureichende Arbeitssicherheit in der Anwendung von Isofluran durch den Tierhalter festgestellt und empfehlen, die Ebermast mit oder ohne Impfung gegen Ebergeruch der Isoflurannarkose vorzuziehen³.

7. Korrekte Anwendung schwer kontrollierbar

- 7.1 Eine rechtliche Eröffnung, die es Tierhaltern selbst ermöglicht, eine Narkoseform zu nutzen, öffnet Tür und Tor zur Missachtung dieser Vorschrift und ist schwer kontrollierbar, insbesondere bei der derzeitigen Tierschutz-Kontrollfrequenz auf deutschen Nutztierbetrieben von durchschnittlich einmal in 17 Jahren⁴.
- 7.2 Als unbedingt verbesserungswürdig beschreiben die Autoren der Untersuchungen aus der Schweiz auch die Gabe des postoperativ wirksamen Schmerzmittels vor dem Eingriff. 44% der Schmerzmittel wurden zu spät verabreicht und konnten somit nicht direkt nach dem Eingriff wirken.

8. Pflichtenheft für Isoflurangeräte

- 8.1 Für den Einsatz von anwender-, tier- und umweltschonenden Isofluran-Narkosegeräten existiert bislang kein Pflichtenheft, das die Kriterien zur sicheren Anwendung durch den Tierarzt definiert. So ist z.B. für das Tierwohl entscheidend, in welcher Position das Ferkel in die Isofluranmaske gelangt. Geräte, die ein Einspannen auf dem Rücken bei vollem Bewusstsein erlauben, sind abzulehnen und es sind nur solche zuzulassen, die das Einführen in die Betäubungsmaske in Normalstellung (Beine zeigen nach unten) voraussetzen und die Ferkel erst nach erfolgter Wirksamkeit der Narkose auf den Rücken drehen lassen.

Endnoten

1. <https://storage.googleapis.com/asf-wp-ass-de-prod.appspot.com/1/Positionspapier-Ferkelkastration-2018-05.pdf>
2. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-23372.html>
3. <https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/109196/1/Diss.%20Enz.pdf>
4. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/031/1903195.pdf>